

- lamkreis Hildesheim e.V.“ von ihren Eigentümern zu gleichen Teilen, Herrn Omar Rasheed und Herrn Yasin Hama Karim, zur Nutzung als Moschee überlassenen Miteigentumsanteile an dem Grundstück gemäß Eintragung im Grundbuch verbunden mit den Sondereigentumsanteilen an dem nicht zu Wohnzwecken dienenden Ladengeschäft mit Nebenräumen und mitsamt ebenfalls nicht zu Wohnzwecken dienenden Kellerräumen und Räumen im Erdgeschoss in der Martin-Luther-Str. 41A, 31137 Hildesheim (Flur 6, Flurstück 1169/170, Teileigentumsgrundbücher von Hildesheim 22072 (Laden links), 33712 (Laden mitte), 33713 (Laden rechts) und 33715 (Räume in Keller und Erdgeschoss) beschlagnahmt und eingezogen.
6. Forderungen Dritter gegen den Verein „Deutschsprachiger Islamkreis Hildesheim e.V.“ werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit sie nach Art, Umfang oder Zweck eine vorsätzliche Förderung der verfassungswidrigen Bestrebungen des Vereins darstellen oder soweit sie begründet wurden, um Vermögenswerte des Vereins dem behördlichen Zugriff zu entziehen oder den Wert des Vermögens des Vereins zu mindern. Hat ein Gläubiger eine solche Forderung durch Abtretung erworben, wird sie eingezogen, soweit er die in Satz 1 genannten Tatsachen bei dem Erwerb der Forderung kannte.
7. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehungsanordnungen.

Gläubigeraufruf:

Die Gläubiger des verbotenen Vereins werden nach § 15 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum 30. Juni 2017 schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport, Lavesallee 6, 30169 Hannover, anzumelden,
- ein im Falle der Insolvenz beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts ist,
- nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis zum 30. Juni 2017 nicht angemeldet werden, nach § 13 Absatz 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes erlöschen.

Hannover, den 2. Mai 2017

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport
22.2 – 12202/1.43
Im Auftrag
gez. Wolfgang Polacek

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

411

Personalkostentabellen für die Kostenberechnungen in der Verwaltung

Bezug: Personalkostentabellen für das Jahr 2015 vom 26. April 2016 (StAnz. S. 517)

Die Personalkostentabellen für das Jahr 2016 mit Erläuterungen gebe ich hiermit bekannt. Sie wurden aufgrund des Kabinettbeschlusses vom 14. März 2005 fortgeschrieben.

Wiesbaden, den 8. Mai 2017

Hessisches Ministerium der Finanzen
O 1066 A – 574 – I 10b
StAnz. 21/2017 S. 525

Erläuterungen zu den Personalkostentabellen für das Jahr 2016

1. Die Tabellen weisen die durchschnittlichen Personalkosten des Landes Hessen – ohne und mit Arbeitsplatzkosten – getrennt für Beamten und Beamte, sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus. Die Zahlen beruhen auf den am 1. Dezember 2016 gültigen tariflichen und gesetzlichen Bestimmungen. Abweichungen gegenüber den Tarifen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände bleiben unberücksichtigt. Die Kostenwerte für jede Besoldungs- und Entgeltgruppe sind für ein Jahr, einen Monat, einen Tag und eine Stunde angegeben. Die Jahres-, Monats- und Tagesbeträge sind auf volle Euro, die Stundenbeträge auf eine Stelle hinter dem Komma auf-/beziehungsweise abgerundet.

Die Monatswerte wurden ermittelt, indem die Jahreswerte durch die Zahl der Monate (12) geteilt worden sind.

Für die Ermittlung der Tageswerte wurden die Jahreswerte durch die lt. den vom Bund zuletzt ermittelten zu leistenden Soll-Jahresarbeitstage in Höhe von 200,49 dividiert. Ausfallzeiten, wie dienstfreie Wochenenden, Feiertage, Urlaub und so weiter sind in den Soll-Jahresarbeitstagen nicht enthalten. Die Werte berücksichtigen somit neben den Kosten für die tatsächlich geleistete Arbeitszeit auch die Kosten für die Ausfalltage.

Die so errechneten Kosten pro Tag wurden für die Beamteninnen und Beamten durch 8 (40-Stunden-Woche), 8,2 (41-Stun-

den-Woche), 8,4 (42-Stunden-Woche) dividiert. Des Weiteren wurden jeweils die durchschnittlichen Stundensätze für die gemittelte Wochenarbeitszeit angegeben. Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wurden die Kosten durch 8 (40-Stunden-Woche) und durch 7,7 (38,5-Stunden-Woche) dividiert.

Wegen der unterschiedlichen Stufenzuordnung können in einigen Fällen die durchschnittlichen Kosten einer Besoldungs- beziehungsweise Entgeltgruppe über dem Durchschnitt der nächsthöheren Gruppe liegen.

2. Die durchschnittlichen Kostenwerte für das Jahr 2016 sind wie folgt ermittelt worden:

2.1 Personalkosten

2.1.1 Beamten und Beamte:

Es wurden die für das Kalenderjahr 2016 ausgezahlten Bezüge zugrunde gelegt. Aus Gründen des Datenschutzes sind die Besoldungsgruppen B 7 und B 8 zusammengefasst worden.

Unter Berücksichtigung der besoldungsrechtlichen Regelungen werden für jede Besoldungsgruppe stufenunabhängige Durchschnittswerte ermittelt. Die durchschnittlichen jährlichen Bezüge umfassen neben den Grundgehältern und Familienzuschlägen, Zulagen, Zuschläge, vermögenswirksame Leistungen (ohne Arbeitnehmer-Sparzulage) und sonstige Aufwendungen, die Sonderzahlung nach dem Hessischen Sonderzahlungsgesetz, darin enthalten der monatliche Grundbetrug, der Sonderbetrag für Kinder sowie der jährliche Festbetrag (früher Urlaubsgeld). Nicht enthalten ist das Kindergeld, das vom Bund gezahlt wird.

Die Versorgungsbezüge einschließlich Beihilfen werden durch einen Zuschlag in Höhe von 53 Prozent des Jahresdurchschnittswerts der jeweiligen Besoldungsgruppe eingerechnet. Der Zuschlagsatz entspricht dem durchschnittlichen Zuführungsbetrag für die Pensions- und Beihilferückstellungen zuzüglich der Beihilfen für Aktive zu den gezahlten Bezügen in Prozent.

Die Personalnebenkosten wurden in Höhe von jeweils 372 Euro berücksichtigt. Hierzu gehören insbesondere Fahrt-, Umzugskosten und Trennungsgelder sowie Fortbildungskosten. Dieser Wert wurde ermittelt, indem die Gesamtaufwendungen des Jahres 2016 durch die Anzahl der Vollzeitäquivalente im Monat Dezember 2016 dividiert wurde.

2.1.2 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Es wurden die für das Kalenderjahr 2016 ausgezahlten Bezüge zugrunde gelegt.

Unter Berücksichtigung der tarifvertraglichen Regelungen werden für jede Entgeltgruppe stufenunabhängige Durchschnittswerte ermittelt. Die durchschnittlichen jährlichen Bezüge umfassen neben den Tabellenentgelten die Zulagen, Zuschläge, die Jahressonderzahlung, vermögenswirksame Leistungen (ohne Arbeitnehmer-Sparzulage) und sonstige Aufwendungen sowie die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und die Umlagen zur Zusatzversorgung. Nicht enthalten ist das Kindergeld, das vom Bund gezahlt wird.

Der so errechnete Jahresdurchschnittswert erhöht sich – wie bei den Beamtinnen und Beamten – um Personalnebenkosten in Höhe von 372 Euro.

2.2 Arbeitsplatzkosten

Zur Berücksichtigung der durchschnittlichen Arbeitsplatzkosten eines Büroarbeitsplatzes wird den Personalkosten

nach 2.1 ein Betrag in Höhe von 14.360 Euro hinzugerechnet. Der Betrag wurde ermittelt, indem für repräsentative Buchungskreise, die standardmäßig nur über Büroarbeitsplätze verfügen, die diesbezüglichen Gesamtaufwendungen des Jahres 2016 durch die Anzahl der Vollzeitäquivalente zum Stichtag Dezember 2016 dividiert wurde. Zu den Arbeitsplatzkosten gehören insbesondere Kosten der Arbeitsräume, der Büroausstattung einschließlich IT-Ausstattung sowie Bürobedarf.

2.3 Indirekte Kosten

Als Abgeltung so genannter indirekter Kosten (Kosten der Leitung, Aufsichtsbehörden und allgemeine Dienste) ist ein Zuschlagssatz in Höhe von 15 Prozent auf die Personalkosten nach 2.1 hinzugerechnet worden. Dieser Prozentsatz beruht auf einer Empfehlung des Arbeitskreises der Kostenrechtsreferentinnen und -referenten von Bund und Ländern.

Durchschnittliche Personalkosten in der Hessischen Landesverwaltung im Jahre 2016

Beamtinnen und Beamte

Besoldungsgruppe/ Laufbahnguppe	Pro Jahr		Pro Monat		Pro Tag	
	ohne AK	mit AK	ohne AK	mit AK	ohne AK	mit AK
1	2	3	4	5	6	7
A 5	50.797	65.157	4.233	5.430	253	325
A 6	53.427	67.787	4.452	5.649	266	338
A 7	56.794	71.154	4.733	5.929	283	355
A 8	65.209	79.569	5.434	6.631	325	397
A 9 m.D.	73.125	87.485	6.094	7.290	365	436
A 10 m.D.	83.449	97.809	6.954	8.151	416	488
Summe mittlerer Dienst	66.177	80.537	5.515	6.711	330	402
A 9 g.D.	59.221	73.581	4.935	6.132	295	367
A 10	78.000	92.360	6.500	7.697	389	461
A 11	88.067	102.427	7.339	8.536	439	511
A 12	91.529	105.889	7.627	8.824	457	528
A 13 g.D.	100.754	115.114	8.396	9.593	503	574
Summe gehobener Dienst	89.321	103.681	7.443	8.640	446	517
A 13 h.D.	99.492	113.852	8.291	9.488	496	568
A 14	114.992	129.352	9.583	10.779	574	645
A 15	131.581	145.941	10.965	12.162	656	728
A 16	147.325	161.685	12.277	13.474	735	806
B 2	155.268	169.628	12.939	14.136	774	846
B 3	165.643	180.003	13.804	15.000	826	898
B 4	172.324	186.684	14.360	15.557	860	931
B 5	183.273	197.633	15.273	16.469	914	986
B 6	196.116	210.476	16.343	17.540	978	1.050
B 7/B 8	205.759	220.119	17.147	18.343	1.026	1.098
B 9	248.407	262.767	20.701	21.897	1.239	1.311
Summe höherer Dienst	111.429	125.789	9.286	10.482	556	627

Beamtinnen und Beamte

Besoldungsgruppe/ Laufbahnguppe	Pro Stunde							
	40 Stunden/ Woche		41 Stunden/ Woche		42 Stunden/ Woche		im Durchschnitt	
	ohne AK	mit AK	ohne AK	mit AK	ohne AK	mit AK	ohne AK	mit AK
1	8	9	10	11	12	13	14	15
A 5	31,7	40,6	30,9	39,6	30,2	38,7	30,5	39,1
A 6	33,3	42,3	32,5	41,2	31,7	40,3	32,1	40,7
A 7	35,4	44,4	34,5	43,3	33,7	42,2	34,1	42,7
A 8	40,7	49,6	39,7	48,4	38,7	47,2	39,2	47,8
A 9 m.D.	45,6	54,5	44,5	53,2	43,4	51,9	43,9	52,6
A 10 m.D.	52,0	61,0	50,8	59,5	49,6	58,1	50,1	58,8
Summe m.D.	41,3	50,2	40,3	49,0	39,3	47,8	39,8	48,4
A 9 g.D.	36,9	45,9	36,0	44,8	35,2	43,7	35,6	44,2
A 10	48,6	57,6	47,4	56,2	46,3	54,8	46,9	55,5
A 11	54,9	63,9	53,6	62,3	52,3	60,8	52,9	61,5
A 12	57,1	66,0	55,7	64,4	54,3	62,9	55,0	63,6
A 13 g.D.	62,8	71,8	61,3	70,0	59,8	68,4	60,5	69,2
Summe g.D.	55,7	64,6	54,3	63,1	53,0	61,6	53,7	62,3
A 13 h.D.	62,0	71,0	60,5	69,3	59,1	67,6	59,8	68,4
A 14	71,7	80,6	69,9	78,7	68,3	76,8	69,1	77,7
A 15	82,0	91,0	80,0	88,8	78,1	86,7	79,0	87,7
A 16	91,9	100,8	89,6	98,3	87,5	96,0	88,5	97,1
B 2	96,8	105,8	94,4	103,2	92,2	100,7	93,3	101,9
B 3	103,3	112,2	100,8	109,5	98,4	106,9	99,5	108,1
B 4	107,4	116,4	104,8	113,6	102,3	110,8	103,5	112,1
B 5	114,3	123,2	111,5	120,2	108,8	117,4	110,1	118,7
B 6	122,3	131,2	119,3	128,0	116,5	125,0	117,8	126,4
B 7/B 8	128,3	137,2	125,2	133,9	122,2	130,7	123,6	132,2
B 9	154,9	163,8	151,1	159,8	147,5	156,0	149,2	157,9
Summe h.D.	69,5	78,4	67,8	76,5	66,2	74,7	66,9	75,6

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Entgeltgruppe TV-H	Pro Jahr		Pro Monat		Pro Tag		Pro Stunde	
	ohne AK	mit AK	ohne AK	mit AK	ohne AK	mit AK	38,5 Stunden/Woche	
							ohne AK	mit AK
1	2	3	4	5	6	7	8	9
E 1	33.206	47.566	2.767	3.964	166	237	21,5	30,8
E 2	45.014	59.374	3.751	4.948	225	296	29,2	38,5
E 2 Ü	47.664	62.024	3.972	5.169	238	309	30,9	40,2
E 3	46.989	61.349	3.916	5.112	234	306	30,4	39,7
E 4	45.345	59.705	3.779	4.975	226	298	29,4	38,7
E 5	52.748	67.108	4.396	5.592	263	335	34,2	43,5
E 6	54.081	68.441	4.507	5.703	270	341	35,0	44,3
E 7	59.282	73.642	4.940	6.137	296	367	38,4	47,7
E 8	58.925	73.285	4.910	6.107	294	366	38,2	47,5
E 9	64.986	79.346	5.415	6.612	324	396	42,1	51,4
E 10	68.013	82.373	5.668	6.864	339	411	44,1	53,4
E 11	76.003	90.363	6.334	7.530	379	451	49,2	58,5

Entgeltgruppe TV-H	Pro Jahr		Pro Monat		Pro Tag		Pro Stunde	
	ohne AK	mit AK	ohne AK	mit AK	ohne AK	mit AK	38,5 Stunden/Woche	
							ohne AK	mit AK
1	2	3	4	5	6	7	8	9
E 12	89.307	103.667	7.442	8.639	445	517	57,8	67,2
E 13	78.022	92.382	6.502	7.699	389	461	50,5	59,8
E 13 Ü	99.700	114.060	8.308	9.505	497	569	64,6	73,9
E 14	98.191	112.551	8.183	9.379	490	561	63,6	72,9
E 15	109.332	123.692	9.111	10.308	545	617	70,8	80,1
E 15 Ü	123.331	137.691	10.278	11.474	615	687	79,9	89,2
Summe	65.274	79.634	5.440	6.636	326	397	42,3	51,6

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Entgeltgruppe TV-H	Pro Stunde	
	40 Stunden/Woche	
	ohne AK	mit AK
1	10	11
E 1	20,7	29,7
E 2	28,1	37,0
E 2 Ü	29,7	38,7
E 3	29,3	38,2
E 4	28,3	37,2
E 5	32,9	41,8
E 6	33,7	42,7
E 7	37,0	45,9
E 8	36,7	45,7

Entgeltgruppe TV-H	Pro Stunde	
	40 Stunden/Woche	
	ohne AK	mit AK
E 9	40,5	49,5
E 10	42,4	51,4
E 11	47,4	56,3
E 12	55,7	64,6
E 13	48,6	57,6
E 13 Ü	62,2	71,1
E 14	61,2	70,2
E 15	68,2	77,1
E 15 Ü	76,9	85,8
Summe	40,7	49,6

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

412

Beitragsordnung des Studierendenwerks Darmstadt vom 9. März 2017;

hier: Bekanntmachung

Nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 26. Juni 2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2012 (GVBl. S. 227, 230), wird die oben genannte Beitragsordnung des Studierendenwerks Darmstadt hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 5. Mai 2017

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**
351.004 (0003) – II 4.1
StAnz. 21/2017 S. 528

§ 1
(1) Für das Studierendenwerk Darmstadt wird in jedem Semester von allen Studierenden der Technischen Universität Darmstadt und der Hochschule Darmstadt ein Beitrag gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen (HStWG) erhoben.

(2) Von der Beitragspflicht befreit sind Studierende in kooperativen Studiengängen, die an einer Hochschule mit voller Beitrags-

pflicht erstimmatrikuliert sind und für die an der Technischen Universität Darmstadt oder der Hochschule Darmstadt lediglich eine Zweitimmatrikulation nach § 3 Abs. 3 der Hessischen Immatrikulationsverordnung erfolgt ist.

§ 2

Der Beitrag der Studierenden der Technischen Universität Darmstadt und der Hochschule Darmstadt für das Studierendenwerk Darmstadt gemäß § 9 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 HStWG wird auf 80 Euro je Studierenden im Semester festgesetzt und für allgemeine Zwecke des Studierendenwerks erhoben.

§ 3

Der Beitrag wird jeweils mit Immatrikulation oder Rückmeldung fällig und wird von der jeweiligen Hochschule eingezogen. Bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung des Beitrages nachzuweisen.

§ 4

(1) Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.
(2) Bei Exmatrikulation oder Versagung der Einschreibung vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das der Sozialbeitrag bereits geleistet wurde, ist der Sozialbeitrag zu erstatten; im Übrigen besteht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung.